

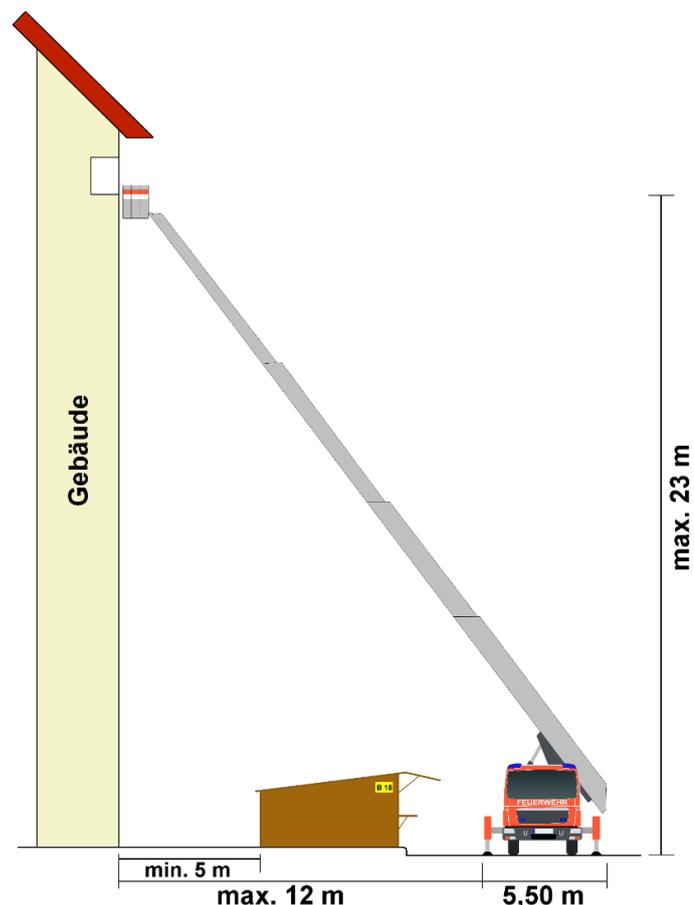


Merkblatt

zum Betreiben von Märkten (Weihnachtsmärkten u.ä.), sowie zur Durchführung von Straßenfesten auf öffentlichen Straßen und Plätzen

Nachstehende Hinweise der Berliner Feuerwehr beziehen sich auf die Sicherstellung baurechtlicher Erfordernisse für angrenzende Gebäude und Grundstücke, sowie die Gewährleistung des Brandschutzes auf den Märkten selbst.

1. Das Anleitern an Rettungsfenster angrenzender baulicher Anlagen, zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges über Rettungsgeräte der Feuerwehr, muss im Bereich der Marktstände, Bühnen, Fahrgeschäfte und fliegenden Bauten ungehindert möglich bleiben.
2. In den notwendigen Anleiterbereichen sind vorhandene Fahrbahnen für den Einsatz der Feuerwehr in einer Mindestbreite von 5,5 m ständig freizuhalten. Sind keine Anleiterbereiche erforderlich, reicht eine Mindestbreite von 3,5 m. Für die freizuhaltenden Bereiche sind auch die Vorbauten, Vordächer und Auslagen von Marktständen oder fliegenden Bauten zu berücksichtigen.



3. In Kreuzungsbereichen sind die erforderlichen Radien sinngemäß der „Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ - Nr. 3 - der neuesten gültigen Fassung, zu berücksichtigen.
4. Freileitungen für die Versorgung mit elektrischer Energie, Lichterketten, Reklametafeln usw. müssen so installiert bzw. angebracht sein, dass Maßnahmen der Feuerwehr zur Rettung von Menschen und zur Gefahrenabwehr nicht behindert werden. Kabelbrücken über Fahrbahnen müssen 4,5 m hoch angebracht sein.

Kabel, Wasserschläuche u. ä. am Boden sind so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr darstellen. Sie sind mit Gummimatten o. ä. sicher abzudecken.

Auf Fahrbahnen und Fahrgassen gem. Punkt 9. des Merkblattes, müssen diese mit 10t Achslast, (Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr) überfahrbar sein.
5. Gebäudezugänge müssen jederzeit frei und zugänglich gehalten werden.
6. Gehwegüberfahrten von der Fahrbahn zu Grundstücksein- und Ausfahrten sowie Feuerwehrezufahrten, müssen ungehindert nutzbar bleiben. Es gelten sinngemäß die erforderlichen Radien der „Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“.

Siehe auch „Merkblatt zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges über Drehleitern im öffentlichen Straßenland“, unter Ihre Sicherheit/ Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz/ Dokumente - Merkblätter.
7. Löschwasserentnahmestellen und Einspeisestellen für Löschwasserleitungen an bzw. in Fassaden sind frei und zugänglich zu halten, z.B. Unterflurhydranten in einem Umkreis von 2 m, Feuerlöschbrunnen in einem Umkreis von 3 m.

Werden Hydranten zur Wasserversorgung des Marktes verwendet, ist sicherzustellen, dass sie jederzeit von der Feuerwehr gefunden, erkannt und genutzt werden können. So sind entsprechende Druckentlastungsmöglichkeiten vorzusehen, die ein Abkuppeln der angeschlossenen Armaturen ermöglichen. Abschränkungen sind so zu gestalten, dass sie jederzeit leicht durch die Einsatzkräfte zu entfernen sind.
8. Zur Vermeidung eines Feuerüberschlages müssen Marktstände und fliegende Bauten einen Mindestabstand von 5 m vor aufgehenden Gebäudefassaden mit Fenstern haben.
9. Bei aneinander gereihten Marktständen sind jeweils nach ca. 20 m Gassen von 5 m Breite vorzusehen. Die Gassen sollen eine Brandausbreitung verhindern und als Durchgangs- bzw. Durchfahrtsmöglichkeit für Geräte oder Fahrzeuge der Feuerwehr bei eventuellen Einsätzen dienen.

Die Gassen sind brandlastfrei zu halten und dürfen durch Überdachungen nicht behindert werden.
10. Leichtentflammbare Baustoffe wie Papier, Stroh-, Bast- oder Schilfmatten sollten zu Dekorationszwecken oder als Ausschmückung nicht verwendet werden.

11. Die Verwendung von Flüssiggas sollte vermieden werden. Kann auf Flüssiggasanlagen zu Grill- und Bratzwecken aus betrieblichen Gründen nicht verzichtet werden, sind die Vorgaben des LAGetSi, die BGV D34 (DGUV Vorschrift 79), die TRGS 510 und TRGS 800 zu beachten.
12. Hockerkocher, Grillanlagen und andere Geräte sind entsprechend der Herstellervorgaben zu betreiben.

Sie sind in einem ausreichenden Abstand zu brennbaren Stoffen (Zeltplane, Dekoration u. ä.) anzuordnen. Die Geräte sind während ihres Betriebes ständig zu beaufsichtigen.
13. Auf die ausreichende Ausstattung mit Feuerlöschern gemäß ASR 2.2 wird hingewiesen.
14. Um eine schnelle und einfache Standortbestimmung von Marktständen auf Märkten mit mehr als zehn Ständen zu ermöglichen, sind diese mit einer Nummerierung zu versehen.

Bei der Nummerierung großer Märkte hat es sich bewährt einzelne Bereiche alphabetisch zu benennen und die Stände in diesen Bereichen fortlaufend zu nummerieren.

Schilder mit der Standnummer sind witterungsgeschützt an einer gut sichtbaren Stelle am Stand anzubringen. An den zentralen Zufahrten ist je ein Lageplan mit Beschriftung der Stände gut sichtbar auszuhängen.